

**Landesarbeitsgemeinschaft der Spitzenverbände
von Schulen in freier Trägerschaft in Sachsen – LAGSFS Sachsen**

**Stellungnahme zum Entwurf der
Verordnung des Sächsischen Staatsministeriums für Kultus über die
Genehmigung und Anerkennung von Schulen in freier Trägerschaft –
SächsFrTrSchulVO (Stand: 01.07.2016)**

I. Vorbemerkung

Nach der Novellierung des Sächsischen Gesetzes über Schulen in freier Trägerschaft (SächsFrTrSchulG) vom 8. Juli 2015, das zum 01.08.2015 in Kraft getreten ist, ist eine Anpassung der SächsFrTrSchulVO vom 19.09.2007 geboten, die Ermächtigung ergibt sich aus § 20 Nr. 1 bis 5 und Nr. 17 SächsFrTrSchulG.

Der Referentenentwurf lehnt sich grundsätzlich eng an die bisherige SächsFrTrSchulVO (2007) an. Jedoch sind an einigen Stellen Rechtsverschärfungen vorgesehen, die die bisherige Praxis für die freien Schulträger weiter erschweren werden. Insbesondere soll die nach erfolgter Genehmigung bzw. Anerkennung im fortlaufenden Betrieb durch § 7 SächsFrTrSchulG vorgesehene Anzeigepflicht nahezu wie ein fortlaufend sich wiederholendes Genehmigungs- bzw. Anerkennungsverfahren ausgestaltet werden, obwohl das Gesetz ausdrücklich eine Anzeigepflicht und nicht eine Genehmigungspflicht vorsieht.

Insoweit geht der Referentenentwurf nach unserer Einschätzung mehrmals über die vom Gesetzgeber eröffnete Gestaltungsmöglichkeit hinaus, an einigen Stellen bedarf es textlicher Klarstellungen, einschließlich der Überprüfung eingearbeiteter Querverweise.

II. Im Einzelnen

1. Ad § 2 Genehmigungsverfahren für Ersatzschulen

1.1 § 2 Abs. 1

Der Entwurf enthält wie die SächsFrTrSchulVO vom 19.09.2007 die Bestimmung, dass der Antrag auf Genehmigung bis zum 1. Dezember des Kalenderjahres zu stellen ist, das dem Kalenderjahr vorangeht, in dem der Schulbetrieb aufgenommen werden soll.

Zu begrüßen ist die Neuerung in § 2 Abs. 1 Satz 4 des Entwurfs, dass in begründeten Ausnahmefällen davon abgewichen werden kann.

Die Praxis von Genehmigungsverfahren zeigt jedoch, dass die in § 2 Abs. 2 und 3 geforderten Angaben – insbesondere hinsichtlich von Schulleitung, Lehrkräfte, Räumlichkeiten, Abnahmeprotokolle – oft noch nicht zum 1. Dezember vorliegen können, so dass dieser Antrag unvollständig eingereicht werden müsste. Somit kann er auch von der Schulaufsichtsbehörde noch nicht abschließend bearbeitet werden.

Daher empfehlen wir, die vorgesehene Bearbeitungsfrist von acht Monaten auf die in Verwaltungsverfahren übliche Frist von drei Monaten zu reduzieren.

1.2 § 2 Abs. 3 Nr. 2 und 3

Es wird die Vorlage von Nachweisen bzw. Verträgen „im Original oder in amtlich beglaubigter Kopie“ gefordert. Bisher heißt es lediglich neutral, die betreffenden Unterlagen seien dem Antrag „beizufügen“.

Originale von Verträgen und sonstige Nachweise wie zum Beispiel Fortbildungs- und Weiterbildungsnachweise werden bei unterschiedlichen Anlässen von Lehrkräften im Original gefordert, daher können die Originale diesen nicht vorenthalten werden.

Zur Klarstellung sollte der Verordnung an den vorgenannten Stellen angefügt werden: **„Beigefügte Originale bzw. amtlich beglaubigte Kopien werden nach Prüfung dem Schulträger unverzüglich zurückgegeben.“**

1.3. Ergänzung um § 2 Abs. 5 (neu)

Der bisherige § 3 Abs. 6 der SächsFrTrSchulVO vom 19.09.2007 sieht bei unvollständigen und fehlerhaften Antragsunterlagen zunächst ein initiatives Tätigwerden der Behörde mit dem Ziel der Nachbesserung vor.

Die nunmehr vorgesehene ersatzlose Streichung ist jedenfalls eine Erschwernis für die Antragssteller, insbesondere bei kleinen Schulträgern wie Elternvereinen und bei erstmaligen Schulgründungen.

§ 3 Abs. 6 SächsFrTrSchulVO (alt) sollte als § 2 Abs. 5 SächsFrTrSchulVO (neu) erhalten bleiben.

2. Ad § 4 Anerkennungsverfahren für Ersatzschulen und Inhalt der Anerkennung

2.1 § 4 Abs. 2

Der vorgesehene Termin der Antragsstellung scheint sehr frühzeitig im Schuljahr gelegen. Für die Bearbeitung des gestellten Antrags sollte ein halbes Jahr ausreichend sein.

Weiterhin sollte die Anerkennung auch im laufenden Schuljahr ausgesprochen werden können.

2.2 § 4 Abs. 4 Nr. 3

Zum Zeitpunkt des Antrages auf Anerkennung prüft die Schulaufsichtsbehörde anhand dieser Angaben, ob der freie Träger im Rahmen der Gleichwertigkeit hinsichtlich der Erfüllung des Erziehungs- und Bildungsauftrages dauernd die an entsprechende Schulen in öffentlicher Trägerschaft gestellten Anforderungen erfüllt. Jedoch sind hier im Rahmen der Überprüfung die Freiheiten aus § 2 Abs. 2 S. 2 SächsFrTrSchulG zu beachten.

Daher kann es sich bei der Angabe des Unterrichtseinsatzes der Lehrkräfte gemäß Stundentafel nur um die der Genehmigung zugrunde liegende Stundentafel handeln, die auch Abweichungen von der Stundentafel für Schulen in öffentlicher Trägerschaft enthalten kann.

Daher empfehlen wir zur Klarstellung die Formulierung „Angabe des Unterrichtseinsatzes der Lehrkraft gemäß genehmigter Stundentafel“.

2.3 § 4 Abs. 4 Nr. 4

Es wird die Vorlage von Nachweisen bzw. Verträgen „im Original oder in amtlich beglaubigter Kopie“ gefordert. Bisher heißt es lediglich neutral, die betreffenden Unterlagen seien dem Antrag „beizufügen“.

Originale von Verträgen und sonstige Nachweise wie zum Beispiel Fortbildungs- und Weiterbildungsnachweise werden bei unterschiedlichen Anlässen von Lehrkräften im Original gefordert, daher können die Originale diesen nicht vorenthalten werden.

Zur Klarstellung sollte der Verordnung an den vorgenannten Stellen angefügt werden: **„Beigefügte Originale bzw. amtlich beglaubigte Kopien werden nach Prüfung dem Schulträger unverzüglich zurückgegeben.“**

2.4 § 4 Abs. 4 Nr. 7

Die Verpflichtung auf die an Schulen in öffentlicher Trägerschaft geltenden Regelungen über die Aufnahme und Versetzung von Schülern ist außerhalb der Abschlussjahrgänge ein unzulässiger Eingriff in die Privatschulfreiheit nach Art. 7 Abs. 4 GG und § 2 Abs. 2 S. 2 SächsFrTrSchulG.

Daher empfehlen wir, nach den Wörtern „Aufnahme und Versetzung von Schülern“ die Ergänzung „in Abschlussjahrgängen“ einzufügen.

3. Ad § 5 Inhalt der Anzeigepflicht

3.1 § 5 Abs. 1 S. 2

§ 5 des Verordnungsentwurfs regelt den Inhalt der Anzeigepflicht gemäß § 7 SächsFrTrSchulG. Demnach ist der Schulträger verpflichtet, die Aufnahme und Beendigung der Tätigkeit von Lehrkräften der Schulaufsichtsbehörde unverzüglich anzuzeigen.

Damit ist die Aufnahme der Tätigkeit Voraussetzung für die Anzeigepflicht ist, die dann jedenfalls unverzüglich zu erfolgen hat.

Die zeitliche Vorgabe von § 7 SächsFrTrSchulG der Unverzüglichkeit ist eindeutig und bedarf keiner weiteren Zeitangabe in der Verordnung.

§ 5 Abs. 1 S. 2 ist zu streichen.

3.2 § 5 Abs. 1 S. 3

Weiterhin stellt sich die Frage, ob die Erweiterung des Begriffs der Aufnahme der Tätigkeit in § 5 Abs. 1 S. 3 des Verordnungsentwurfs auf die fachspezifische Erweiterung um andere Unterrichtsverpflichtungen, wenn diese nicht unwesentlich oder vorübergehend ist, zulässig ist, da es sich um eine wesentliche Erweiterung des Gesetzestextes handelt, die auch nicht durch die Ermächtigung des § 20 Nr. 17 SächsFrTrSchulG gedeckt ist.

Eine solche Festlegung ist nach der Wesentlichkeitstheorie dem Gesetzgeber vorbehalten.

Im Übrigen ist die Formulierung auch zu unbestimmt.

Daher ist § 5 Abs. 1 S. 3 zu streichen.

3.3 § 5 Abs. 2 S.2

Nach § 5 Abs. 2 S. 2 des Verordnungsentwurfs soll der Schulträger der Schulaufsichtsbehörde bei Beendigung der Tätigkeit einer Lehrkraft unverzüglich nachweisen, wie der von der Anzeige der Beendigung betroffene Unterricht abgesichert werden kann.

Für diese wesentliche Erweiterung des Gesetzestextes durch den Ordnungsgeber ist keine Ermächtigung ersichtlich. Nach der Wesentlichkeitstheorie ist diese dem Gesetzgeber vorbehalten.

§ 5 Abs. 2 S. 2 ist zu streichen.

4. Ad § 6 Wesentliche Änderungen

Nach unserer Auffassung genügt die Ordnungsregelung nicht dem rechtsstaatlichen Bestimmtheitsgrundsatz. Die Paragraphenüberschrift geht von „wesentlichen“ Änderungen aus, ohne dass dann die „Wesentlichkeit“ im Ordnungstext selber definiert bzw. konkretisiert wird. Insofern sollte der Ordnungstext an dieser Stelle überarbeitet werden.

5. Ad § 9 Führungszeugnis

Die Einholung eines erweiterten Führungszeugnisses für den im Verordnungsentwurf genannten Personenkreis wird grundsätzlich begrüßt, auch wenn die in § 30 a BZRG geforderte gesetzliche Grundlage nicht ersichtlich ist.

Die Vorlage des erweiterten Führungszeugnisses für den Schulträger zur Überprüfung dessen persönliche Eignung ist ggfs. durch Art. 7 Abs. 4 GG gedeckt.

Für den darüber hinausgehenden Personenkreis fehlt es jedoch an der gesetzlichen Grundlage. Dieses Manko kann der Ordnungsgeber u. E. nicht heilen.

Jedoch hat jeder freie Schulträger ein eigenes Interesse daran, für seine Mitarbeitenden in der Schule ein erweitertes Führungszeugnis anzufordern und zur Personalakte zu nehmen.

Dann reicht es nach unserer Auffassung aus, dass der jeweilige Schulträger für den darüber hinausgehenden Personenkreis gegenüber der Schulaufsichtsbehörde das Vorliegen der erweiterten Führungszeugnisse bestätigt. Die jeweilige Vorlage bei der Schulaufsichtsbehörde ist insofern nicht erforderlich. Die Schulaufsichtsbehörde kann diesen Sachverhalt auch jederzeit beim Schulträger selbst durch Einsichtnahme des Vermerks, dass das erweiterte Führungszeugnis dem Schulträger vorgelegen hat und keine entsprechenden Eintragungen vorhanden waren, überprüfen.

An dieser Stelle wird auf die vereinbarte diesbezügliche Praxis zwischen der Sächsischen Bildungsagentur und dem Diakonischen Werk Sachsen verwiesen, wonach die Schulen in diakonischer Trägerschaft gegenüber der Sächsischen Bildungsagentur seit dem Jahr 2009 eine solche Bestätigungserklärung abgeben.

LAGSFS Sachsen – Stellungnahme zum Entwurf der Verordnung des SMK über die Genehmigung und Anerkennung von Schulen in freier Trägerschaft – SächsFrTrSchulVO (Stand: 01.07.2016)

Diese Verfahrensweise sollte durch Aufnahme in die Verordnung für alle Schulen in freier Trägerschaft bindend sein und zu einer allgemeinen Vereinfachung des Verfahrens führen.

Dresden, den 31. August 2016

Gez. Ordinariatsrat Wilfried Lenssen
Vorsitzender der LAGSFS Sachsen